

Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e.V.

Antrag auf Mitgliedschaft

▼ Firmenname

▼ Branche

▼ Vor- und Nachname

▼ Geburtstag

▼ Straße und Hausnummer

▼ PLZ und Ort

▼ Telefon

▼ Telefax

▼ E-Mail-Adresse

▼ Homepage

▼ Privatanschrift

▼ Telefon (privat)

▼ E-Mail-Adresse (privat)

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich als Einmalbeitrag fällig.

Ich beantrage den Beitritt zum Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e.V. und erkenne die in der Anlage beigefügte Satzung an.

▼ Ort, Datum

▼ Unterschrift

Satzung
Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Übernahme von Mitverantwortung gemeinsam mit allen Trägern der öffentlichen und wirtschaftlichen Belange mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie der Öffentlichkeitsarbeit in der Stadt Bad Elster.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise i. S. der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verein

- (1) Der Verein führt den Namen

Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e.V.

und ist im Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Elster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Gründungsjahr ist das Geschäftsjahr ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Gründung am 07.04.1997 und endet am 31.12.1997.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch den Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Satzung
Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e. V.

- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine natürliche und juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwart
 - d) bis zu 4 Besitzer

Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

Vereinsintern wird er im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Satzung
Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e. V.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, die mindestens viermal jährlich abzuhalten und über deren Ergebnis Niederschriften zu fertigen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen – wobei auf den Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zwei Stimmen entfallen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst bis zum ersten Kalenderquartal abzuhalten.
- (2) Die Einladungen nebst den Vorschlägen zur Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder -einschließlich der Vertretung beim Stimmrecht- anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nach erneuter fristgemäßer Einladung die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen zur Bestellung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt in geheimer schriftlicher Wahl durch Stimmzettel.

Alle anderen Beschlüsse - sofern der Vorstand nicht anders entscheidet - erfolgen öffentlich durch Handzeichen.

- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugänglich sein.

Satzung
Tourismus- und Gewerbeverein Bad Elster e. V.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder es die Interessen des Vereins erfordern.
Kommt der Vorstand dem nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Für jeden im Verein vertretenen Gewerbebezweig können Arbeitskreise gebildet werden, die aus ihrer Mitte einen Beauftragten wählen können.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung beschließen.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

- (2) Bei Auflösung des Vereins gem. Ziff. 1 hat die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens zu entscheiden, wobei das Vereinsvermögen wohltätigen Zwecken zufallen muss.

Bei sonstigem Erlöschen des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Stadt Bad Elster hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung oder Neugründung eines Gewerbevereins herauszugeben.

Bad Elster, den 23.02.2016

Vorsitzender

Schriftführer